**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 15

**Artikel:** Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580637

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bundesgesek betreffend die Arbeit in den Fabriken

(Bom 18. Juni 1914.)

Die Bundesversammlung ber schweizerischen Gidgenoffenschaft, geftütt auf Art. 34 und 64 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundes-rates vom 6. Mai 1910 und seiner Berichte vom 14. Juni 1913 und 23. Januar 1914 beschließt:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz ift anwendbar auf jede in buftrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrit gu-

Eine industrielle Anstalt barf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnraume beschäftigt, set es in den Räumen der Anftalt und auf den zu ihr gehörenden Werkpläten, set es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem inbuftriellen Betriebe im Bufammenhang fteben.

Urt. 2. Der Bundesrat entscheibet, nach Erftattung eines Berichtes der Kantonsregierung, ob eine induftrielle Anftalt als Fabrit dem Gefete zu unterftellen fet, und ob eine ihm unterftellte Anftalt die Eigenschaft einer Fabrit nicht mehr besitze.

Die Anstalt bleibt dem Gesetze unterftellt, solange nicht der Bundesrat die gegenteilige Verfügung ge-

troffen hat.

Art. 3. In bezug auf Werkstätten, Depots, Kraft- ftationen und ähnliche Anlagen, die zu Gisenbahnen und andern Verkehrsanftalten gehören und mit deren Betrieb in direktem Zusammenhang stehen, entscheidet der Bundes-rat auf Grund der Verhältniffe über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes und der Eisenbahngesetzgebung, sowie über die Ausübung der Aufsicht.

über die Fabriken werden von den zu-

ftandigen Behörden Berzeichniffe geführt.

Art. 5. Der Fabrifinhaber hat zur Verhütung von Rrantheiten und Unfällen alle Schutmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technif und den gegebenen Verhältnissen anwendbar find.

Die Arbeiteräume, Maschinen und Werkgerätschaften sind so herzustellen und zu unterhalten, daß Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit gesichert werden.

Die Räume, in denen Arbeiter sich aufhalten oder verkehren, find nach Möglichkeit rein zu halten; sie sollen gut beleuchtet sein, und es sind zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Luft zu erneuern und von Staub, schädlichen Gasen und Dampfen tunlichst zu bestehen. Die Arbeitsräume sind in der kalten Jahresgelt zu heizen, fofern ihre Bestimmung es gestattet.

Der Fabrifinhaber fann verhalten werden, durch Anschlag in den Arbeitsräumen beren Maße und die Höchstzahl der darin zu beschäftigenden Arbeiter bekannt

zu geben.

Erfordern es die Umftande, so find den Arbeitern außerhalb der Arbeitsräume paffende, in der kalten Jahreszeit geheizte Eßräume unentgeltlich zur Verfügung zu ftellen.

Art 6. Wer eine Fabrit errichten oder umgeftalten, oder bestehende Raume zu Fabritzwecken einrichten will, hat ber Kantonsregierung von der Art des beabsichtigten Betriebes Renntnis zu geben und ihr die Plane nebft einer Beschreibung des Baues und der innern Einrichtung jur Genehmigung einzureichen.

Die Kantonsregierung holt über die Eingabe das Gutachten des eidgenöffischen Fabrikinspektors ein.

Die Genehmigung ift zu erteilen, wenn aus der Gingabe hervorgeht, daß die geplante Anlage dem Gefete und den Bollzugsbestimmungen in allen Teilen genügt. Undernfalls wird die Genehmigung verweigert oder von der Vornahme zweckentsprechender Anderungen abhängig gemacht.

Der Entscheid der Kantonsregierung ift dem eidge-

nöffischen Fabrifinspettor mitzuteilen.

Die kantonalen Vorschriften über die Baupolizet tommen zur Anwendung, soweit fie diesem Gesetze nicht miderfprechen.

Urt. 7. Die Borfchriften des Bundes über elettrische

Unlagen bleiben vorbehalten.

Art. 8. Bur Gröffnung des Betriebes ift die Be-

willigung der Kantoneregierung erforderlich

Die Kantonsregierung läßt die fertiggestellte Anlage prüfen; wenn nötig, erfolgt die Prüfung durch Fachmänner.

Die Bewilligung ift zu erteilen, wenn die Ausführung des Baues und der innern Einrichtung den Beschlüffen der Kantonsregierung über die Genehmigung der Unlage

Bet Betrieben, die mit besonderen Gefahren für Gefundheit und Leben der Arbeiter oder der Bevolkerung ber Umgebung verbunden find, ift die Bewilligung an

angemeffene Bedingungen zu knüpfen. Art. 9. Erzeigen sich beim Betriebe übelstände, bie Gesundheit und Leben der Arbeiter oder ber Bevölferung der Umgebung gefährden, fo foll die Rantonsregterung dem Fabrifinhaber zu deren Beseitigung eine Frift beftimmen, und, wenn nölig, die Ginftellung bes Betriebes bis nach Beseitigung der übelftande anordnen.

Der Fabritinhaber hat über die in seinem Art. 10. Beiriebe beschäftigten Arbeiter ein Berzeichnis zu führen und in der Fabrit den Aufsichtsorganen zur Einsicht

bereitzuhalten.

Art. 11. Der Fabrikinhaber ift verpflichtet, über die Arbeitsordnung, die Fabrifpolizei und die Auszahlung

des Lohnes eine Fabrifordnung zu erlaffen.

Die Vorschriften über die Fabrikpolizei konnen Be-ftimmungen enthalten, wonach der Berkehr mit geiftigen



Getranken und ber Genuß folcher im Bereiche ber Fabrik mährend der Arbeitszelt eingeschränkt oder ganzlich untersagt wird.

Art. 12. Die Fabrikordnung darf keine Bestimmung enthalten, wonach der Arbeiter zur Strafe vorübergebend

von der Arbeit ausgeschloffen werden fann.

Der vorübergebende Musschluß ift bagegen zuläffig, wenn der Buftand des Arbeiters ihn gur Erfüllung feiner Bflichten untauglich macht, sein Verhalten das Zusammenarbeiten stört oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet.

Art. 13. Die Verhängung von Bugen ift bloß zuläffig zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizet und nur dann, wenn fie

in der Fabrifordnung vorgesehen find.

Die Buße ift dem Arbeiter bei der Ausfällung mitauteilen. Uber jede Buge tann fich ber Betroffene beim Fabritinhaber oder bei seinem verantwortlichen Stellvertreter beschweren.

Bußen über 25 Rappen sind vom Fabrikinhaber ober von feinem verantwortlichen Stellvertreter unterfchriftlich zu beftätigen und unter Angabe bes Grundes

schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntmachung der ausgesprochenen Bußen durch Anschlag oder auf ähnliche Weise ift verboten.

Die einzelnen Bußen dürfen ein Biertel des Taglohnes des Gebüßten nicht übersteigen und sind im Intereffe der Arbeiter, namentlich für Unterftugungstaffen, zu verwenden.

Art. 14. Die Fabrifordnung unterliegt der Genehmi-

gung ber Rantonsregierung.

Die Kantonsregierung holt der Entscheidung vorgangig das Gutachten des eldgenöffischen Fabritinspeftors ein. Gie genehmigt die Fabrifordnung, wenn fie nichts enthält, das vorschriftswidrig ift oder offenbar

gegen die Billigfeit verftößt.

Art. 15. Bevor der Entwurf einer neuen oder abgeanderten Fabrifordnung vom Fabrifinhaber zur Genehmigung vorgelegt wird, muß er in den Arbeitsräumen angeschlagen oder den Arbeitern ausgeteilt werden, mit Ansetzung einer Frift von wenigftens zwei, hochstens vier Wochen, innert welcher sich die Arbeiter, set es selbst, set es durch eine von ihnen aus ihrer Mitte gemählte Kommission, schriftlich darüber äußern können.

Die Außerung der Arbeiter ift dem Genehmigungs. gesuche beizulegen oder kann von ihnen der Kantonsregierung unmittelbar eingereicht werden, die in diefem Falle vom Inhalt dem Fabrifinhaber in gutscheinender

Weise Renntnis gibt.

Außern sich die Arbeiter innnert der ihnen angesetzten Frift nicht, fo entscheidet die Kantonsregierung ohne weiteres über die Genehmigung der Fabrifordnung.

(Fortsetzung folgt).

# Der schweizerische Außenhandel in der Bauftoffindustrie

im I. Quartal 1914.

(Rorr.)

Soeben find die neuen Beröffentlichungen des Schweis. Bollbepartementes erschienen und ftellen wir in gewohnter Weise die wichtigften Resultate besselben übersichtlich zusammen. Bunachst geben wir im Nachstehenden eine zusammengefaßte Darftellung des Handelsverfehrs in den Haupttategorien, um bann nachher die wichtigften Gingels positionen zu behandeln. An erfter Stelle ermagnen wir das Bolg und beginnen mit deffen Ausfuhr, welche

gegenüber dem I. Quartal vorangegangenen Jahres eine kleine Zunahme zu verzeichnen hat, und zwar wie folgt: Gewichtsmäßig stieg dieselbe von 178,000 auf 202,000 a und dementsprechend an Wert von 1,824,000 auf 2,160,000 Fr. Der Import dagegen hat um merkliches abgenommen, quantitativ von 1,055,800 auf 890,000 q und dem Werte nach von 10,455,100 auf 8,560,000 fr.

Mineralische Stoffe. Die Ein- und Aussuhr biefer Stoffe ift zwischen beiden Geschäftequartalen ziemlich konftant geblieben. Erstere variterte an Gewicht zwischen 9 und 10 Millionen Kilozentner und dem Werte nach awischen 29 und 30 Millionen Franken. Letztere gewichts-mäßig zwischen 474,000 und 478,000 Meterzentner und dementsprechend an Wert zwischen 3,270,000 und 3,058,100 Franken.

Con. Hier zeigt wohl der Import eine kleine Abnahme, und zwar gewichtsmäßig von 67,000 gegen 88,000 q und dem Werte nach von 454,000 gegen 604,000 Franken, der Export dagegen ift mit 29,000 q

und 70,000 Franken ziemlich gleich geblieben. Steinzeug. Dieser Artikel hat im Import eine kleine Abnahme zu notieren, allerdings nicht von großer Bedeutung, wie uns nachstehende Zahlen zeigen; er sank dem Gewichte nach von 16,300 auf 14,500 q und an Wert von 532,000 auf 476,000 Franken. Die Ausfuhr flieg bagegen gewichtsmäßig von 220 auf 300 q und an Wert von 9000 auf 11,000 Fr.

Töpforwaren. Hier ist der Import sowie Export annähernd gleich geblieben. Und zwar wie folgt: Ersterer ftieg an Gewicht von 13,200 auf 13,500 q und dem Werte nach von 1,200,000 auf 1,210,100 Fr. Letzterer notiert an Gewicht 4,300 gegen 3,500 q und an Wert

75,400 gegen 63,500 Fr.

Glas. Hier hat nun der Exportverkehr gegenüber dem gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres eine nennenswerte Zunahme erfahren, und zwar stieg berselbe dem Werte nach von 160,100 auf 326,200 Fr. zwar ftieg und gewichtsmäßig von 1,400 auf 6,100 q. Der Im

port blieb so ziemlich genau bei 2,500,000 Fr. Eisen. Hier ist der Import zwischen beiden Geschäftsquartalen beinahe der gleiche geblieben mit 1,210,000q und 27,000,000 Fr. Der Export dagegen ist quantitativ von 203,700 auf 139,000 q gefallen und dem Werte nach von 8,455,100 auf 7,537,000 Fr.

Kupfer. Die Ginfuhr hat gegenüber dem gleichen Bettabschnitt verstoffenen Jahres ein wenig angezogen, und zwar gewichtsmäßig von 32,000 auf 34,500 q und dem Werte nach von 7,500,000 auf 7,900,000 Fr. Den Export ift gesunken, nämlich an Gewicht von 14,400 auf  $13,500~\mathrm{q}$ , dementsprechend an Wert von  $2,645,000~\mathrm{auf}$   $2,333,000~\mathrm{Fr}$ .

Blei. In diesem Artikel ift sowohl der Import wie auch der Export gefallen. Und zwar ersterer dem Gewichte nach von 18,500 auf 15,000 q und dem Geld werte entsprechend von 1,103,500 auf 1,003,300 Fr. Letitgenannter dem Werte nach von 142,000 auf 135,500 Franken, und gewichtsmäßig von 1,700 auf 1,650

Meterzentner.

Jink. hier hat die Ginfuhr eine kleine Zunahme zu verzeichnen, und zwar gewichtsmäßig von 7,700 auf 8,800 q und dem Werte nach eine solche von 553,900 auf 618,600 Franken. Der Export weist folgenden Durchschnittsverkehr auf: Un Wert 155,000 Fr. mit 3,500 q Gewicht.

Manitiativ von 1,600 auf 1,900 q und der Wert dem entsprechend von 507,200 auf 590,000 Fr. gestiegen. Der Export zeigt mit 12,000 gegen 15,000 und 2,200,000 gegen 2,700,000 Fr. eine große Differenz zu Ungunften des Jahres 1914.